

nur mit volkswirtschaftlich unvertretbar hohen Aufwendungen eingehalten werden, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

## § 2

(1) Energieverbrauchsnormative sind in DDR-, Fachbereichs- bzw. Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben, Wärmeverbrauchsnormative sind in speziellen Vorschriften oder in diesen Standards festzulegen. Die ersatzlose Zurückziehung entsprechender Vorschriften und Standards bedarf der Einwilligung des Leiters der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat.

## § 3

(1) Die Einhaltung des zulässigen Energieverbrauchs von Anlagen ist grundsätzlich mit Abnahme- und Leistungsversuchen nachzuweisen. Die Art und Weise, die Dauer und die genaue zeitliche Einordnung sind zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

(2) Für die Versuche ist der Hersteller verantwortlich. Der Betreiber hat im vertraglich genau zu bestimmenden Umfang daran mitzuwirken.

(3) Für serienmäßig hergestellte, beim Hersteller funktionsfertig montierte und der Endkontrolle unterzogene Anlagen kann an die Stelle des Abnahme- oder Leistungsversuchs ein auf der Grundlage der Qualitätskontrolle ausgestelltes Attest des Herstellers treten.

(4) Die Vorschriften über die Errichtung und wesentliche Änderung von Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen bleiben von den Regelungen über die Abnahme- und Leistungsversuche unberührt.

## § 4

(1) Die Baubetriebe haben die energetische Qualität der Gebäude auf der Grundlage der konkreten Energieverbrauchsnormen nachzuweisen.

(2) Die Einzelheiten dazu regelt der Minister für Bauwesen im Einvernehmen mit dem Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat und dem Minister für Kohle und Energie.

## § 5

(1) Der energieplanungspflichtige Abnehmer ist verpflichtet, betriebsgebundene Kennziffern der höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Effektivität der betrieblichen Energiewirtschaft (Energieverbrauchsnormen) für seine

1. Energieumwandlungsprozesse (Koppelprozesse),
2. energieintensiven Erzeugnisse und Leistungen, für die Energieplanungsnormative anzuwenden sind,
3. weiteren energiewirtschaftlich bedeutenden Prozesse und die Raumheizung

auszuarbeiten, anzuwenden, abzurechnen und der Planung zugrunde zu legen.

(2) Der Energieabnehmer, der nicht energieplanungspflichtig ist, soll für seine Energieumwandlungs- und Energieanwendungsprozesse Energieverbrauchsnormen ausarbeiten, anwenden, abrechnen und der Planung zugrunde legen, wenn der aus der Senkung des Energieverbrauchs zu erwartende Nutzen in angemessenem Verhältnis zum Aufwand für die Normenarbeit steht.

## § 6

(1) Energieverbrauchsnormen sind entsprechend den gegebenen und sich entwickelnden volkswirtschaftlichen An-

forderungen und betrieblichen Bedingungen in den Qualitätsstufen

- technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnormen (T-EVN),
- erfahrungsstatistische Energieverbrauchsnormen (E-EVN) und
- vorläufige Energieverbrauchsnormen (V-EVN) auszuarbeiten.

(2) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe und die Direktoren der Betriebe haben zu sichern, daß die Energieverbrauchsnormen mit dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik übereinstimmen und berücksichtigen, welche Energieträger ihrem Verantwortungsbereich qualitativ und quantitativ zur Verfügung stehen.

## § 7

(1) Technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnormen bestimmen den **objektiv** notwendigen Energieverbrauch in Anlagen im Ergebnis von Prozeßanalysen oder anderen analytischen Untersuchungen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der gegebenen Anlage- und Produktionsbedingungen.

(2) Technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnormen sind anzuwenden

1. in der Energieumwandlung, wenn Einzelanlagen mit einem Energiebedarf jg 12 TJ/a Aggregate mit einer Leistung  $\geq 1,1$  MW und/oder Dampferzeuger mit einer Leistung jg 1,6 t/h haben; bei Anlagen mit mehreren Aggregaten der Energiebedarf 20 TJ/a beträgt;
2. in der Energieanwendung, wenn der Energiebedarf bei Einzelaggregaten oder Anlagen mit mehreren Aggregaten  $\geq 5$  TJ/a entsprechend 140 kW bei 5 000 Benutzungsstunden, beträgt.

(3) Der Energieabnehmer ist verpflichtet, das Potential des Energieverbrauchs, das mit technisch-ökonomisch begründeten Energieverbrauchsnormen bestimmbar ist, zu erfassen und mit den energiewirtschaftlichen Jahresanalysen nachzuweisen, inwieweit es tatsächlich erfaßt ist

(4) Eine technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnorm ist zu überarbeiten, wenn sie um  $j > 3$  % im Jahresdurchschnitt unterschritten wird oder wenn der Prozeßablauf, der Energieträgereinsatz oder eine andere wichtige der zugrunde gelegten Gegebenheiten entscheidend verändert wurde. Ungeachtet dessen ist eine technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnorm spätestens 3 Jahre nach ihrer Bestätigung zu überarbeiten.

(5) Ausgearbeitete und überarbeitete technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnormen sind vor dem Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs zu verteidigen und von ihm zu bestätigen.

## § 8

(1) Erfahrungsstatistische Energieverbrauchsnormen bestimmen den spezifischen Energieverbrauch auf der Grundlage statistischer Analysen bereits abgelaufener Energieumwandlungs- oder Energieanwendungsprozesse. Sie sind anzuwenden, wenn der Energieverbrauch mit volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen i) weder exakt meßtechnisch ermittelt noch technisch-ökonomisch begründet werden kann.

(2) Vorläufige Energieverbrauchsnormen bestimmen den spezifischen Energieverbrauch auf der Grundlage von Vorausberechnungen nach technischen Dokumentationen und Betriebserfahrungen. Sie sind hauptsächlich bei der Einführung neuer Erzeugnisse und/oder Technologien anzuwenden.